

Zur FACH-Adressliste Bauschadstoff-Diagnostiker

Das FACH definiert Qualitätskriterien und -standards für Bauschadstoff-Diagnostiker und führt eine Adressliste mit Betrieben und Personen, die Schadstoffermittlungen anbieten (In- und Ausland).

Ziel: Die Qualität der Schadstoffermittlung in der Schweiz soll verbessert werden.

Betriebe und Personen

Die nach Regionen gegliederte Adressliste enthält Betriebe und Personen.

Anforderungen für die Aufnahme in die Liste

Die Adressliste stützt sich hauptsächlich auf die Mitglieder der Verbände ASCA/VABS und FAGES ab. Diagnostiker, die nicht Mitglied bei einem der beiden Verbände sind, können nach Kontrolle durch das FACH auf die Liste gelangen.

Die Anforderungen für die Aufnahme auf die Adressliste sind in der Checkliste „Anforderungen an Bauschadstoff-Diagnostiker“ aufgeführt.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt in Zusammenarbeit der beiden Verbände und des FACH und ist ein Prozess der kontinuierlichen Verbesserung. Änderungen bei den Anforderungen werden mit den Verbänden abgestimmt.

Alle Diagnostiker verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen, die „Anforderungen an Bauschadstoff-Diagnostiker“ des FACH sowie die Pflichtenhefte / Reglemente der jeweiligen Verbände einzuhalten (Antrag zur Aufnahme in die Adressliste).

Die Verbände kontrollieren vor Aufnahme in die Liste die Einhaltung der Vorgaben durch ihre Mitglieder. Für Diagnostiker, die nicht Mitglied bei einem der beiden Verbände sind, erfolgt die Kontrolle durch das FACH.

Weiterbildung

Die beiden Verbände kontrollieren und unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitglieder. Diagnostiker, die nicht Mitglied bei einem der beiden Verbände sind, müssen die Weiterbildung jährlich unaufgefordert an das FACH melden.

Ausschluss von der Liste

Im Falle einer wesentlichen Abweichung von den Anforderungen gemäss Checkliste bzw. bei einem schweren Verstoss gegen die massgeblichen Vorschriften werden Betriebe oder Personen – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – von der Adressliste gestrichen. Eine Neubeurteilung ist erst wieder nach einer Wartefrist von einem Jahr möglich.